

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 20.01.2011	Nr. 3
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
13.01.2011	Berichtigung im Amtsblatt Nr. 47 vom 23.12.2010		27
18.01.2011	19. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus		28
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>		
10.01.2011	Bebauungsplan Nr. 1.25 „Lüllauer Straße I“, 3. Änderung		30
18.01.2011	Haushaltssatzung 2011		31
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
14.01.2011	Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet B“, 5. Änderung		34
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
13.01.2011	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Klecken, Nahversorgung Landhaus“		37
13.01.2011	Flächennutzungsplan „Klecken, Nahversorgung Landhaus“, 33. Änderung		38
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
06.01.2011	Flächennutzungsplan „Gemeinden Garstedt und Wulfsen - Auetal“, 30. Änderung		39
12.01.2011	Flächennutzungsplan „Erweiterung Biogasanlage Salzhausen“, 40. Änderung		41
	<u>Gemeinde Stelle</u>		
18.01.2011	Haushaltssatzung 2011		43
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt</u>		
02.12.2010	Friedhofsgebührenordnung		46

Berichtigung

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung)

Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Harburg vom 23.12.2010

Die obige Satzung wurde im **Amtsblatt Nr. 47 vom 23.12.2010** auf dem Titelblatt und im **Jahresregister 2010** fälschlicherweise als „**Abfallentsorgungssatzung, 3. Nachtrag**“ betitelt. Auf dem Titelblatt und im Jahresregister muss die Satzung richtigerweise mit „**Abfallgebührensatzung, 3. Nachtrag**“ bezeichnet werden.

Landkreis Harburg
Winsen (Luhe), 13.01.2011

im Auftrag
gez. T. Schuster



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 18.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 19. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
(XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 25.01.2011

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21629 Neu Wulmstorf, Zum Dorfkrug Restaurant und Partyservice Neu
Wulmstorf e.K., Grenzweg 1, Telefon (040) 700 62 47

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somm-17-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2010 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Projekt "E-Ticketing"
- 10 Zusätzliche Fahrten auf der Linie 340 für Besucher des Kiekeberg-Museums und des Wildparks Schwarze Berge
- 11 HVV Gutachten zu Pendlerparkplätzen, Vorstellung des Gutachtens
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2011
- 12 Fortführung der Zusammenarbeit mit der HMG
- 13 Gemeinschaftsprojekt "Zertifizierter Fernwanderweg durch die Heide"
- 2. Förderantrag -
- 14 Mittel des RTB für Innovations- und Gründungszentrum
- 15 Ergebnisse der Fahrgastbefragung zum Heide-Shuttle 2010
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

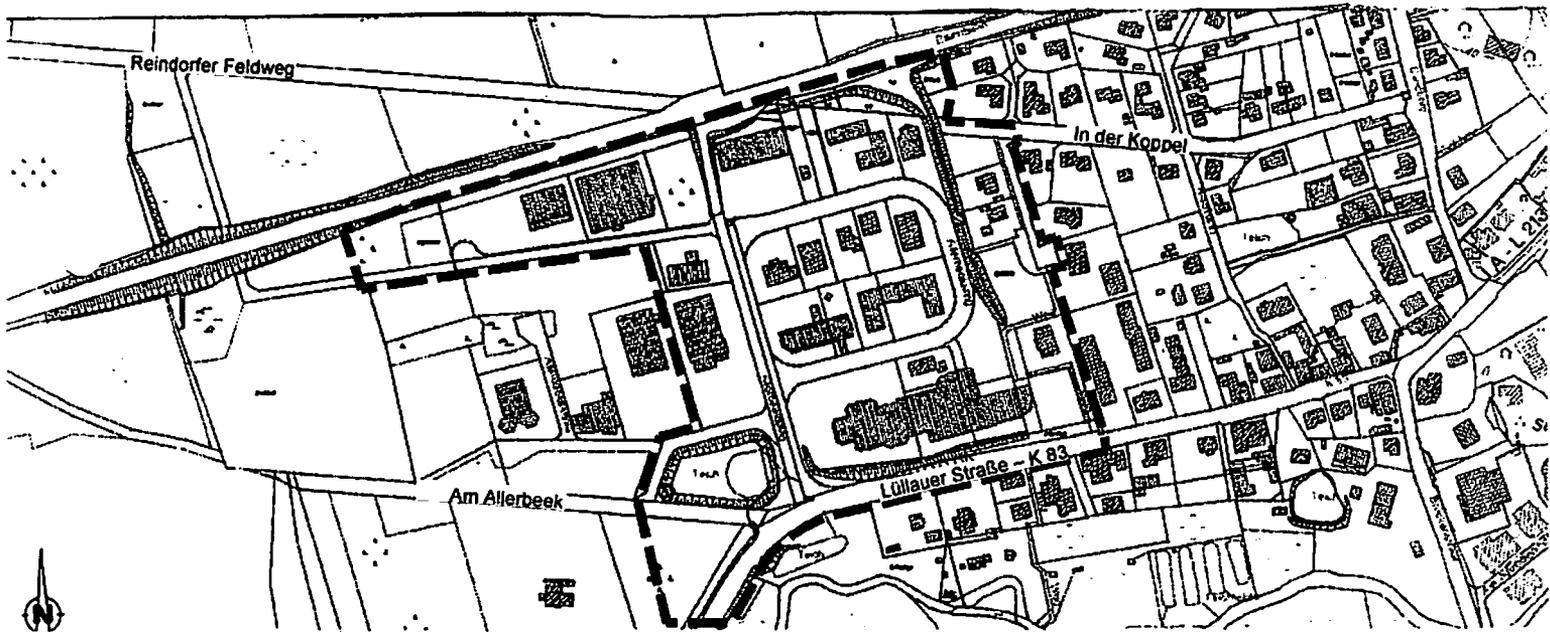
I. A.

begl. Ina Persiel

Bekanntmachung Nr. GJ 02/2011
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 „Lüllauer Straße I“

Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 „Lüllauer Straße I“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 „Lüllauer Straße I“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine dicke, unterbrochene Linie markiert.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 „Lüllauer Straße I“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 „Lüllauer Straße I“ und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Jesteburg, den 10.01.2011

.....
Hüger
(Gemeindedirektor)

Gemeinde Jesteburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.453.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.867.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.212.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.364.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	879.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	0,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.293.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.244.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Gemeinde Jesteburg

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

330 v. H.

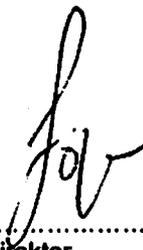
2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bei Ansätzen bis zu 2.000 € je Haushaltsposition unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Gemeinde Jesteburg, den 15.12.2010


.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.01.2011 bis 03.02.2011

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

**montags, Donnerstags und freitags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Jesteburg, den 18.01.2011

Gemeindedirektor



21629 Neu Wulmstorf, 14.01.2011

B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 15.12.2010 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“ inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“ mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.



Wolf-Egbert Rosenzweig

Gemeinde Neu Wulmstorf

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21

- Gewerbegebiet B -



Gemeinde Neu
Wulmstorf

5. Änderung
Bebauungsplan Nr. 21
- Gewerbegebiet B -

Übersichtsplan
Maßstab 1: 5000
NEU10002_Übersicht.pdf

NEU10002
Gez. AN
Stand: 03.08.2010



MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de



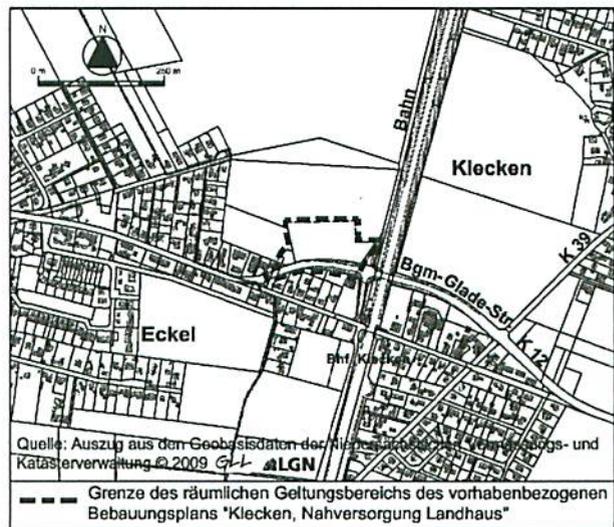
Bekanntmachung Nr.: 7/2011

Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Klecken, Nahversorgung Landhaus“;
Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 13.12.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klecken, Nahversorgung Landhaus“ als Satzung und die Begründung beschlossen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Klecken, Nahversorgung Landhaus“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Klecken, Nahversorgung Landhaus“ liegt in der Ortschaft Klecken auf der Nordseite der Bürgermeister-Glade-Straße (Kreisstraße 12) zwischen dem Ortsrand von Eckel und der Bundesbahnstrecke Hamburg - Bremen. Er umfasst die Straße und die Ackerfläche auf der Nordseite der Straße bis in eine Tiefe von ca. 80 m. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Klecken, Nahversorgung Landhaus“ und die Begründung dazu können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Klecken, Nahversorgung Landhaus“ in Kraft.

Stadie
Stadie



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 13.01.2011

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 6/2011

Betr.: 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Klecken, Nahversorgung Landhaus) der Gemeinde Rosengarten; Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 28.12.2010 (Az.: S03-61/07-04/10) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 04.10.2010 vom Rat der Gemeinde Rosengarten beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Klecken, Nahversorgung Landhaus) mit Auflagen (Ausfertigung der Urschrift; redaktionelle Dokumentation im Umweltbericht; redaktionelle Klarstellung der Planzeichenerklärung; Hinweis auf Löschwasserversorgung) genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt.

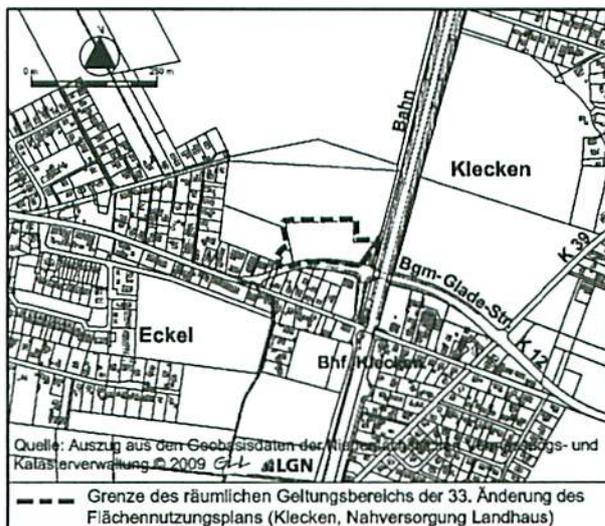
Der **räumliche Geltungsbereich** der 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Klecken, Nahversorgung Landhaus) liegt in der Ortschaft Klecken auf der Nordseite der Bürgermeister-Glade-Straße (Kreisstraße 12) zwischen dem Ortsrand von Eckel und der Bundesbahnstrecke Hamburg - Bremen. Er umfasst die Ackerfläche auf der Nordseite der Straße bis in eine Tiefe von ca. 80 m. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 33. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Rosengarten-Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Klecken, Nahversorgung Landhaus) der Gemeinde Rosengarten wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Stadie

Stadie

Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister



Salzhausen, 06.01.2011

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Salzhausen „Gemeinden Garstedt und Wulfsen - Auetal“

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 21.12.2010 (Az. S03-61/08-03/10) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 07.10.2010 vom Rat der Samtgemeinde Salzhausen zur Aufstellung beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Anlass der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Absicht der Gemeinden Garstedt und Wulfsen, die Flächen zwischen ihren Ortslagen nordwestlich der Toppenstedter Straße (L212) zu überplanen und baulich zu entwickeln. Im Wulfsener Gemeindegebiet werden im Änderungsplan an der Bahnhofstraße Mischbauflächen und nördlich davon Wohnbauflächen ausgewiesen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neue Hauptachse die zunächst von der Bahnhofstraße nach Norden führt und später an die Straße Am Bahnhof anknüpfen soll. Die Wohngebiete werden über einen abzweigenden Straßenring erschlossen. Die Mischbaufläche umfasst den Mobilfunkurm und führt bis zur Toppenstedter Straße.

Südlich der Garstedter Bahnhofstraße werden im wesentlichen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“, um dem vorhandenem Lebensmittelmarkt eine Vergrößerung zu ermöglichen und den Einwohnern der Gemeinden ein zeitgemäßes Angebot des täglichen Bedarfs in angemessener Erreichbarkeit zu gewährleisten, weiter eine Mischbaufläche und ein geschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Mit den Änderungen werden durch die vorliegende Bauleitplanung Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet, die durch die spätere bauliche Umsetzung vor allem in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaft erfolgen. Die Planung ist mit der Ausweisung von großzügigen Grünflächen und breiten Eingrünungen verbunden, um die geplanten Eingriffe weitgehend zu minimieren und auszugleichen.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden berücksichtigt. Nach Prüfung der Abwägungen kam die Planänderung nur in der vorliegenden Fassung als für alle vertretbar in Betracht.

Die beigelegte Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

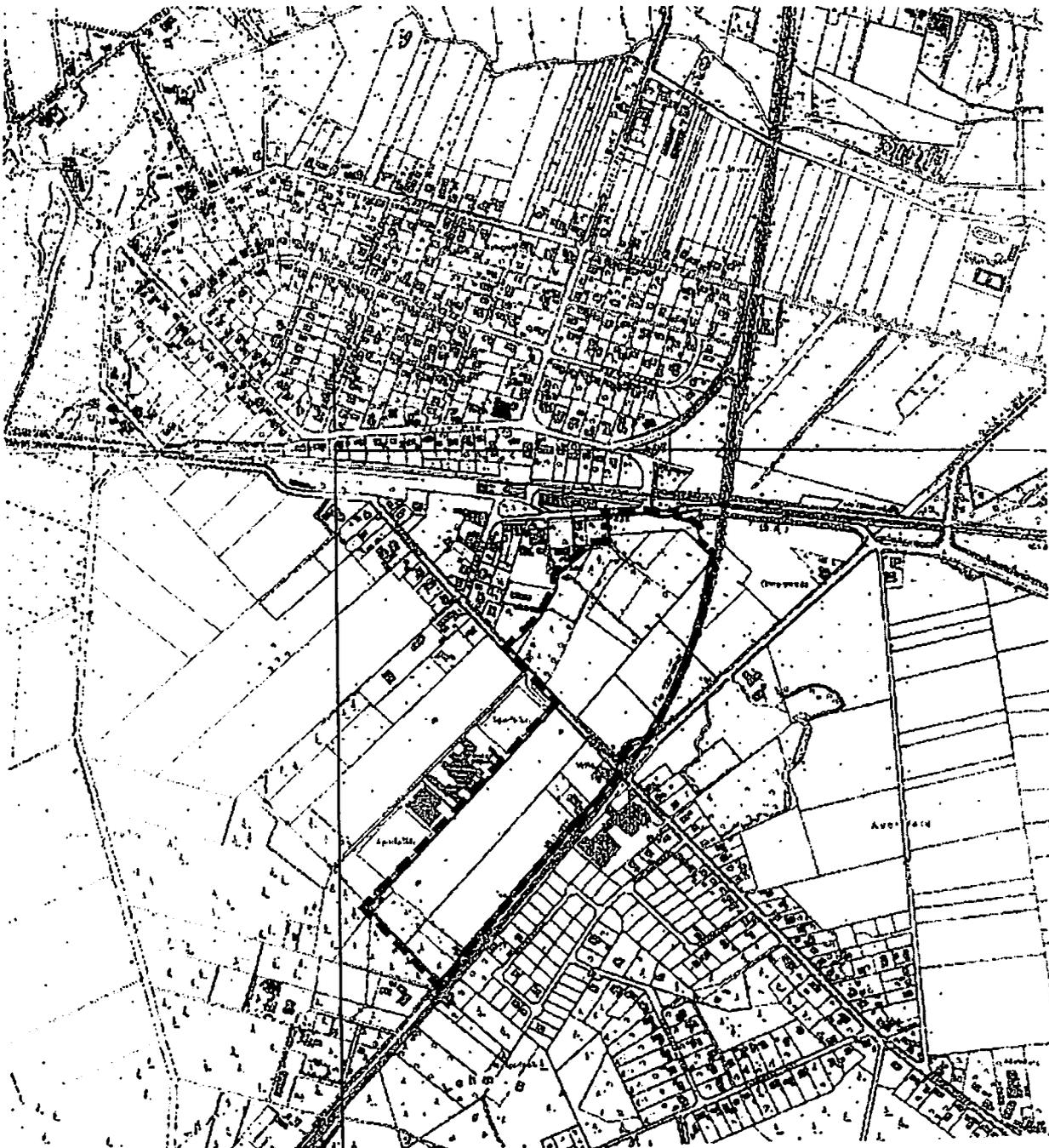
Jedermann kann die 30. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht sowie den Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen

H. H. Putensen

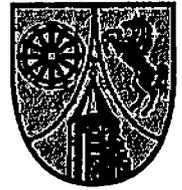
H. H. Putensen



Übersichtsplan (M. 1 : 10.000, eingenordet)



Samtgemeinde Salzhausen Der Samtgemeindebürgermeister



Salzhausen, 12.01.2011

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Salzhausen „Erweiterung Biogasanlage Salzhausen“

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 29.12.2010 (Az. S03-61/0-05/10) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 07.10.2010 vom Rat der Samtgemeinde Salzhausen zur Aufstellung beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Anlass der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Erweiterung der bereits vorhandenen Biogasanlage Am Bruchgarten 3 in Salzhausen sowie der Bau eines neuen Blockheizkraftwerkes (BHKW), welches eine leistungsfähigere Biogasanlage mit insgesamt 870 Kilowatt elektrische Leistung (kWel) benötigt. Die vollständige Wärmeversorgung des Salzhäusener Freibades und der Gärtnerei Pröhl soll hiermit gewährleistet sein.

Die naturschutzrechtlichen Belange sind bereits durch die Genehmigung der vorhandenen Biogasanlage nach BImSchG abgehandelt worden. Die geplante Erweiterung wird als „nicht erheblich“ im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG beurteilt, daher wurden im vorliegenden Änderungsverfahren keine weiteren technischen Verfahren verwendet.

Die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden abgewogen und bei der vorliegenden Verfassungfassung berücksichtigt.

Die Änderungsfläche umfasst ein 0,54 ha großes Gebiet nordöstlich der Ortslage von Salzhausen, westlich befindet sich die Hofstelle Maack mit Stallungen. Zwei Einzelhäuser befinden sich im Westen mit ca. 170 m Abstand zur Änderungsfläche, weitere wohnbaulich genutzten Flächen im Abstand von ca. 320 m.

Die beigefügte Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

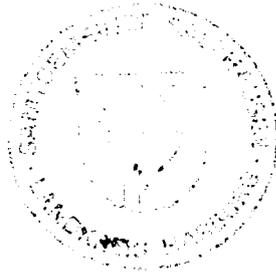
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht sowie den Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

H. H. Putensen

H. H. Putensen



Planzeichenerklärung



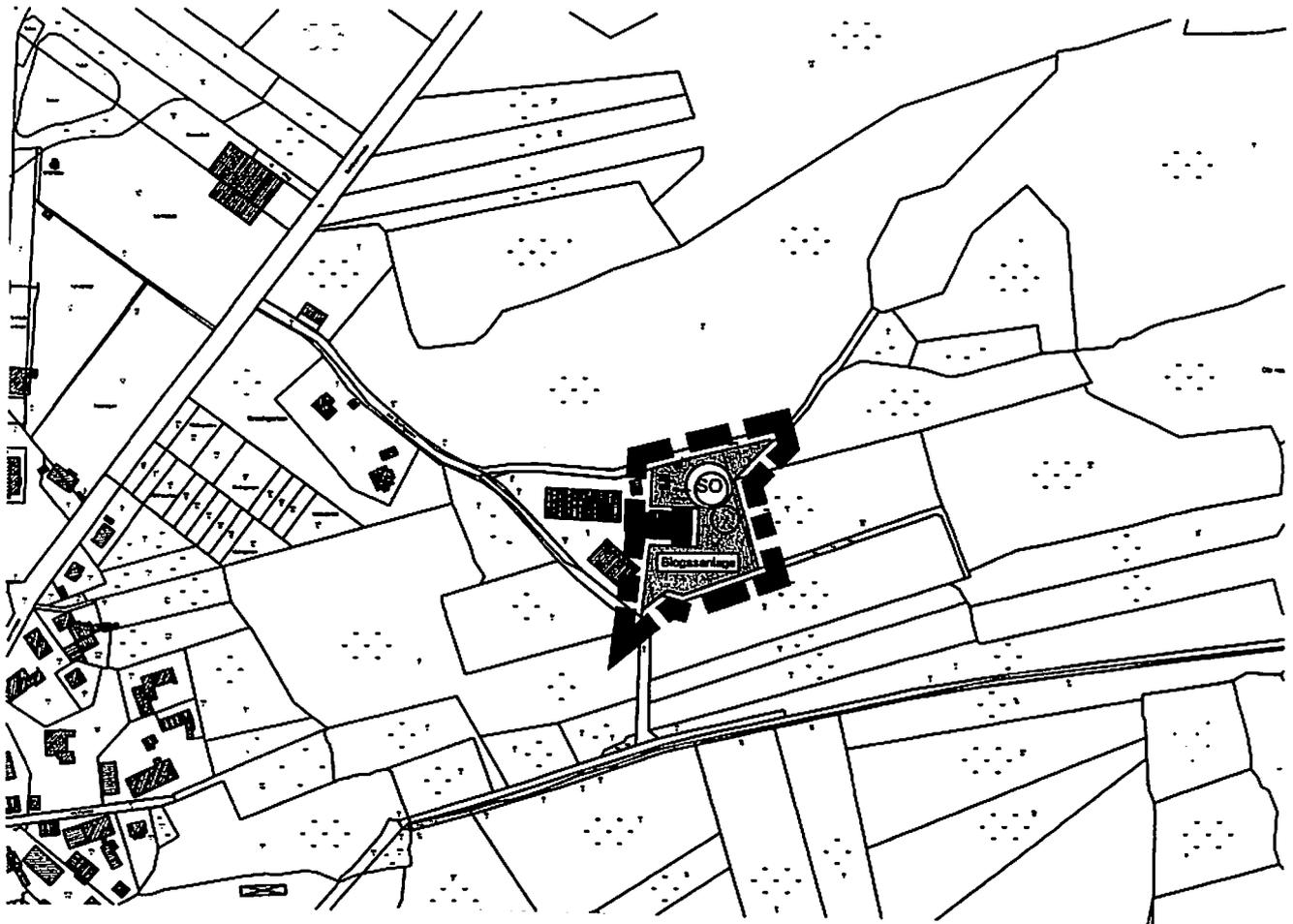
Sondergebiet Biogasanlage



Grenze des Geltungsbereichs der 40. Änderung des Flächennutzungsplans



M. 1 : 5.000



Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	9.932.200 €
	in der Ausgabe auf	10.092.400 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.696.200 €
	in der Ausgabe auf	1.696.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2011 auf 83.400 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 2.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.500 € je Haushaltsstelle.

Stelle, den 15.12.2010


(Wilcke)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 12. Januar 2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.32 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24. Januar bis zum 01. Februar 2011

in der Gemeindeverwaltung,
in der 1. Etage,
Zimmer 15,
zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag, Mittwoch, Donnerstag
und Freitag
Dienstag
Donnerstag zusätzlich**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
07:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stelle, den 18. Januar 2011

Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt hat der Kirchenvorstand am *01. Dez. 2010* folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -: | 225,- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 180,- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 225,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: | 7,50 € |

3. Reihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 225,- € |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.600,- € |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | = tatsächliche Kosten |

4. Urnenreihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre – je Grabstelle -: 225,-- €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre – je Grabstelle -: 180,-- €

5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 225,-- €
- b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: (einschl. Abräumung) 975,-- €
- c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) = tatsächliche Kosten

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) 1)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Tag (incl. Kühlung) - je Sarg-: 40,-- €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle - je Bestattungsfall -: 170,-- €
- 3. Heizung 30,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung²⁾:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 200,-- €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 325,-- €
- 2. für eine Urnenbestattung: 100,-- €

V. Gebühren für Umbettungen³⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: ---,-- €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: ---,-- €

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.
2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.
3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: 50,- €
- b) für die auf laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): ---,- €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: ---,- €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle- : ---,- €

VII. Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen: je Bestattung:

(Müllbeseitigung, Wasser, Kanalgeb., Grabsteinsorgung u.a.m.)

- a) für Personen über 5 Jahre - je Erdbestattung: 150,- €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren - je Erdbestattung: 150,- €
- c) je Urnenbestattung: -,- €

2. Gebühren für die Abräumung und Einnebnungen von Grabstätten durch die Kirchengemeinde:

- a) Einzelgräber (Reihen- und Wahlgräber) 100,- €
- b) Wahlgräber (ab 2 Grabstellen) 200,- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

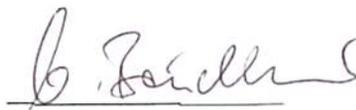
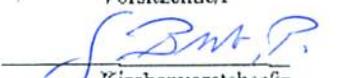
§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *Frühestens 01. Jan. 2011.*
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanstedt, den 2.12.2010

Den Kirchenvorstand:


 Vorsitzende/r

 Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 12. JAN. 2010

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.


 als Bevollmächtigter

